



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. 1975 in Al Hasake, Syrien,
2. 1975 in Al Hasake, Syrien,

Kläger und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt zu 1-2: Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,  
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,  
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,  
Richter am VG Griebeling (abgeordneter Richter)

am 6. August 2009 beschlossen:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 3. September 2002 – 2 E 4323/00.A – aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht zuvor die Beklagte oder der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe :

#### I.

Der Kläger zu 1 wurde am [ ] 1975 in Al Hasake/Syrien geboren. Die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, wurde am [ ] 1975 in Al Hasake/Syrien geboren. Sie reisten nach eigenen Angaben am 5. September 2000 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 22. September 2000 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klagen gegen die Ablehnung der für die Kinder der Kläger, den am [ ] 2000 geborenen [ ] und die am [ ] 2002 geborene [ ], gestellten Asylanträge hat der Senat mit nicht rechtskräftigen Beschlüssen vom 6. August 2009 – 3 A 2841/05.A und 3 A 2871/05.A – abgewiesen.

Bei seiner Anhörung beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 6. Oktober 2000 gab der Kläger zu 1 an, Kurde und Yezide zu sein. Er sei in Syrien geboren, habe aber keinen Nachweis darüber. *Er habe keinen Pass oder Personalausweis gehabt, nur so eine Art Papier, so etwas wie eine Aufenthaltsgenehmigung.* Es gebe das Papier in zwei Farben, in rot und in weiß. Seines sei weiß gewesen. Ausgestellt worden sei es von der Ordnungsbehörde, die auch den Nüfus ausstelle. Er habe in dem [ ] gelebt. Das sei ungefähr fünf Kilometer von Al Hasake entfernt. Er habe die Grundschule im Dorf insgesamt fünf Jahre besucht. Er habe keinen Beruf gelernt. Er habe zusammen mit seinen Geschwistern seinem Vater, der Felder und

Schafe gehabt habe, in der Landwirtschaft geholfen. Als Ausländer habe er keinen Wehrdienst geleistet. Er habe sich gezwungen gesehen auszureisen, weil sein Bruder , der in Deutschland lebe, Mitglied einer kurdischen Organisation gewesen sei. Die Organisation heie Haskerti (Union). Sein Bruder sei damals viel verhaftet worden und habe deshalb das Land verlassen. Das sei 1995 gewesen. Ein Jahr, nachdem sein Bruder weg gewesen sei, sei er alle drei Monate von den Sicherheitsbehörden verhört worden. Er sei mit nach Kamischli, manchmal auch nach Al Hasake genommen worden. So ein Verhör dauere zehn Stunden. Sie hätten ihn beschimpft und ihm vorgeworfen, dass er wissen müsse, wo sein Bruder sei. Er habe ihnen am Ende dann schon gesagt, wo sein Bruder sei. Darauf hätten sie gefragt, ob er ihn nicht zurückholen wolle. Manchmal habe sein Vater ihnen Geld gegeben, damit er wieder gehen könne. Obwohl er seit 1996 von den Sicherheitsbehörden belästigt worden sei, habe er erst im Jahr 2000 ausreisen können. Er habe sich um die Familie kümmern müssen; sein Vater sei alt, krank und ein gebrochener Mann. Jetzt, wo seine Geschwister älter geworden seien, könnten sie seine Aufgaben übernehmen. und er habe ohne schlechtes Gewissen ausreisen können. Ein zweiter Grund für seine Ausreise sei gewesen, dass es Schwierigkeiten mit den Arabern gegeben habe. Die Araber würden von der syrischen Regierung unterstützt. Ihr Dorf sei überwiegend noch ein kurdisch-yezidisches Dorf, doch die Regierung siede immer wieder arabische Familien an, um sie zu vertreiben. Es habe immer Streitereien um Wasser geben. Sein Vater sei einmal von einem Araber verletzt worden. Außerdem habe es Schwierigkeiten mit den Frauen gegeben, die bei ihnen auf dem Feld arbeiten dürften. Die Moslems hätten ihnen verbieten wollen, dass die Frauen auf dem Feld arbeiten dürfen. Sie hätten sie beschimpft, wenn die Frauen allein auf dem Feld gearbeitet hätten.

Er sei ausgereist, weil er in Syrien nicht mehr leben können. Seine Familie sei eine wohlhabende Familie, sie hätten Land und Schafe gehabt und Milchprodukte auf dem Markt verkauft. Sein Vater habe dem Schlepper, der in der Region bekannt gewesen sei, für die Ausreise 400 000 syrische Lira gezahlt. Er sei zusammen mit seiner Frau und zwei weiteren Personen von Hasake aus mit einem Pkw zur türkisch-syrischen Grenze gefahren. Sie hätten die Grenze illegal in der Nacht überschritten. Im Dorf ' seien sie eine Nacht geblieben und am nächsten Tag mit dem Bus nach Istanbul gefahren. Dabei seien sie von einem anderen Schleuser begleitet worden. Vom 22. August bis zum 5. Sep-

tember 2000 seien sie in Istanbul in einer Wohnung untergebracht worden. Am 5. September 2000 seien sie in der Frühe mit dem Taxi zum Flughafen gebracht worden. Ihnen seien Flugunterlagen und zwei Pässe ausgehändigt worden. Sie seien dann nach Hannover geflogen. Er habe alle Unterlagen noch im Flugzeug zerrissen. Nach ihrer Ankunft habe jemand auf sie gewartet. Der habe mit den Leuten gesprochen und sie hätten die Kontrolle passieren können. Wenn er nach Syrien zurückkehren würde, würde er verhaftet, vielleicht für eine längere Zeit. Jetzt, wo er das Land verlassen habe, würden ihn die Sicherheitsbehörden bestimmt als politisch aktiven Menschen einstufen.

Die Klägerin zu 2 gab bei ihrer Anhörung an, in Syrien geboren zu sein. Sie habe aber keinen Personalausweis gehabt, sondern nur so eine Art Bescheinigung. Sie sei sechs Jahre zur Schule gegangen. Danach sei sie bis zur ihrer Heirat vor eineinhalb Jahren zu Hause geblieben und habe ihrer Mutter im Haushalt geholfen. Sie hätten religiös geheiratet; sie seien nicht offiziell bei der Regierung eingetragen. Wenn man sie frage, warum sie aus Syrien ausgereist sei, könne sie sagen, dass das größte Problem in ihrem Dorf die Araber gewesen seien. Die Araber hätten sich in Selemanya wie Könige aufgeführt. Sie habe auf dem Feld arbeiten müssen, genau wie die anderen yezidischen Frauen auch. Sie habe deshalb bei den Arabern keinen guten Ruf gehabt. Es habe auch immer Schwierigkeiten mit dem Wasser geben. Sie hätten nie genug Wasser gehabt. Außerdem habe ihr Mann ihr erzählt, dass er Schwierigkeiten mit den Sicherheitsbehörden gehabt habe. Sie habe das aber nur so am Rande mitbekommen. Ihr Vater habe zwei oder dreimal zu ihr gesagt, dass ihr Mann weg müsse, weil er von der Polizei angehört werden solle. Erst als sie das Dorf zum letzten Mal verlassen hätten, habe ihr Mann ihr gesagt, dass er wegen seines Bruders Schwierigkeiten gehabt habe. Ihr Mann habe ihr schon drei Monate nach ihrer Heirat gesagt, dass sie eines Tages weggehen würden. Damals habe er nichts von irgendwelchen Schwierigkeiten gesagt. Sie könne sich nicht vorstellen, dass ihr Mann die Pässe während des Fluges noch vor der Einreise nach Deutschland zerrissen habe. Ihr Mann wisse dies natürlich besser, da er mit dem Schleuser geredet habe und sie etwas abseits gewesen sei und eigentlich ausgeschlossen. Aber wie hätten sie denn überhaupt aus dem Flughafen herauskommen können, wenn er die Pässe schon vernichtet habe. Wenn sie nach Syrien zurückkehren müssten, würden sie Schwierigkeiten kriegen, da sie illegal ausgereist seien.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2000 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Den Klägern wurde, falls sie nicht freiwillig ausreisen, die Abschiebung nach Syrien angedroht. Der Bescheid wurde den Klägern am 10. November 2000 zugestellt.

Die Kläger haben am 23. November Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben. Sie haben die Ansicht vertreten, aufgrund ihrer Einreise auf dem Luftweg, ihres persönlichen Verfolgungsschicksals und auch aufgrund der vorliegenden mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden im syrischen Distrikt Al Hasake sei ihnen Asyl zu gewähren.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags hat sie sich auf den angefochtenen Bescheid bezogen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 3. September 2002 sind die Kläger informatorisch zu ihren Fluchtgründen angehört worden. Der Kläger zu 1 hat dabei erklärt, die Aufenthaltsgenehmigung sei nach ihrer Eheschließung im März 1999 ausgestellt worden. Sie seien Maktum gewesen, die nur diese weiße Aufenthaltsgenehmigung besäßen. Sie hätten kein orange-rotes Papier besessen, wie es die Adschnabis hätten.

Mit Urteil vom 3. September 2002 – 2 E 4323/00.A – hat das Verwaltungsgericht Gießen den Bescheid vom 30. Oktober 2000 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet,

dass es davon überzeugt sei, dass die Kläger tatsächlich auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Aufgrund ihrer Angehörigkeit zu einer yezidischen Religionsgemeinschaft seien die Kläger zwar keiner unmittelbaren *staatlichen Gruppenverfolgung* ausgesetzt, jedoch drohe ihnen bei einer Rückkehr nach Syrien eine *an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfende mittelbare Gruppenverfolgung*.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat gegen das ihm am 1. Oktober 2002 zugestellte Urteil am 14. Oktober 2002 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Mit Beschluss vom 13. Januar 2003 – 3 UZ 2895/02. A – hat der Senat die Berufung zugelassen. Mit Verfügung des Berichterstatters vom 7. April 2004 sind den Beteiligten aktualisierte Listen mit Erkenntnisquellen übersandt worden, und sie sind auf die gerichtliche Möglichkeit hingewiesen worden, verspätetes Vorbringen der Beteiligten nach § 87 b VwGO zurückzuweisen. Mit Beschluss nach § 130a VwGO vom 13. September 2004 – 3 UE 169/03.A – hat der Senat das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, die sie im Wesentlichen damit begründet haben, dass sie vor Erlass des Beschlusses nicht angehört worden seien. Mit Beschluss vom 25. November 2004 hat der Senat der Beschwerde abgeholfen und die Revision gegen den Beschluss vom 13. September zugelassen. Auf die daraufhin eingelegte Revision der Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. September 2005 – 1 C 33.04 – den Beschluss des Senats vom 13. September 2004 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, da die für eine Entscheidung über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung erforderliche Anhörung der Beteiligten nicht erfolgt sei.

Der Senat hat Auskünfte vom Auswärtigen Amt und vom Deutschen Orient-Institut über die Frage eingeholt, ob die Kläger als syrische oder türkische Staatsangehörige oder als staatenlos anzusehen sind. Das Auswärtige Amt hat am 31. Mai 2007 und das Deutsche Orient-Institut am 1. Juni 2007 die erbetene Auskunft erteilt. Wegen des Inhalts der Auskünfte wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 24. Juli 2007 den zweiten Satz der Ziffer 4 des Bescheides vom 30. Oktober 2000 (Abschiebungsandrohung

nach Syrien) dahin geändert, dass die Antragsteller, sollten sie die Ausreisefrist nicht einhalten, in einen Staat abgeschoben werden, in den sie zurückkehren können und der sie aufnimmt. Der Senat hat am 4. Februar 2009 das Auswärtige Amt um eine ergänzende Auskunft zu der Frage gebeten, ob die Kläger türkische Staatsangehörige sein können. Das Auswärtige Amt hat dazu eine Auskunft am 13. März 2009 erteilt. Wegen des Inhalts dieser Auskunft wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist der Ansicht, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung in Syrien angenommen. Für den Anspruch auf Asyl und auf die Flüchtlingsstellung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung allein auf im Land der Staatsangehörigkeit des Ausländers drohende politische Verfolgung abzustellen. Kämen mehrere Staaten in Betracht, könne die Frage, welches Land als maßgeblicher Staat der Staatsangehörigkeit anzusehen sei, nur offen bleiben, wenn hinsichtlich sämtlicher insoweit in Betracht zu ziehender Staaten entweder einheitlich das Vorliegen der Voraussetzungen politischer Verfolgung i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG bejaht oder einheitlich verneint werden könne. Bei einem Staatenlosen komme es dagegen allein darauf an, ob er vom Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verfolgt werde. Sei ein Ausländer staatenlos, fehle ihm dauerhaft die Wiedereinreisemöglichkeit in das Land seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, und sei diese Einreiseverweigerung für sich nicht als asylerbliche Aussperrung zu qualifizieren, komme es nicht weiter darauf an, ob der Ausländer das Land seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts als Verfolgter verlassen habe und/oder ob ihm dort noch Verfolgung drohe. Denn ein Staat löse, wenn er – aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen – den Staatenlosen ausweise oder ihm die Wiedereinreise verweigere, damit die Beziehung zu dem Staatenlosen und höre auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein.

Bereits nach diesen Maßgaben könne bezüglich Syriens für die Kläger kein Anspruch auf Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG bejaht werden, wenn sie nicht die syrische Staatsangehörigkeit besäßen. Seien die Kläger staatenlose Kurden oder würden sie von syrischer Seite – wie nach eigenem Vorbringen – als solche angesehen, fehle ihnen nach allgemeiner Sicht in der Instanzrechtsprechung dauerhaft die Möglichkeit der (Wieder-)

Einreise, wobei der in solchen Fällen zu gewärtigenden Rückkehr- und Einreiseverweigerung keine Asylerberichtigkeit zukomme. Auch soweit es gleichwohl noch auf eine Befassung mit der Frage einer den Yeziden in Syrien drohenden Verfolgungsgefahr ankäme, ließe sich aus der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe kein Anspruch ableiten. Angehörige der yezidischen Glaubensgemeinschaft hätten nach der obergerichtlichen Rechtsprechung weder unmittelbare noch mittelbare Gruppenverfolgung zu befürchten. Insoweit fehle es an dem Merkmal der nötigen Verfolgungsdichte. Anderes gelte auch nicht im Hinblick auf die nun ergänzend zu beachtende sogenannte Qualifikationsrichtlinie.

Das Urteil sei auch unrichtig, falls die Kläger (gegebenenfalls auch oder nur) die türkische Staatsangehörigkeit für sich mit Erfolg reklamieren könnten. Werde die Türkei für die Prognose dort etwa i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG sowie des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG drohender Gefahren in den Blick genommen, seien bislang maßgebliche weitere Anknüpfungspunkte als die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Yeziden nicht geltend gemacht worden oder anderweitig erfindlich. Nachdem die Kläger dem Vorbringen nach nicht in der Türkei gelebt hätten, sondern diese allenfalls kurzfristig auf dem Reiseweg in das Bundesgebiet durchquert hätten, sei es nicht erkennbar, dass zu ihren Gunsten der herabgestufte Prognosemaßstab oder eine Nachweiserleichterung i. S. d. Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie bezüglich etwaiger Gefährdungen in der Türkei eingreifen könnte. Aber selbst wenn man dies unterstellen würde, fehle es nach der zwischenzeitlich weiter gefestigten obergerichtlichen Spruchpraxis an einer anspruchsbegründenden Gefahrenlage. Denn danach seien selbst solche Yeziden, die als vorverfolgt aus der Türkei ausgereist angesehen wurden, bei heutiger Rückkehr sicher vor an das Yezidentum anknüpfender Verfolgung. Soweit es eine öffentliche Glaubensbetätigung betreffe, könne hieraus nach obergerichtlicher Bewertung kein Schutzanspruch abgeleitet werden. Davon sei schon deshalb auszugehen, weil sich die wesentliche Glaubensbetätigung der Yeziden nur im häuslich-privaten Bereich abspiele. Die Religionszugehörigkeit werde ausschließlich durch die Geburt vermittelt. Eine Konversion zum Yezidentum sei nicht möglich. Missionierung finde nicht statt. Die öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität sei kein wesentlich hergebrachtes Element des yezidischen Glaubens. Unabhängig davon zeige die Tatsache, dass Yeziden im Südosten der Türkei Friedhöfe unterhielten und im Ausland verstorbene Yeziden dort beerdigt wer-

den könnten, dass religiöse Rituale, selbst wenn sie teilweise in der Öffentlichkeit stattfinden, vom muslimischen Nachbarn zumindest toleriert würden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

die Klage unter Änderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger sind der Ansicht, dass die Berufung aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen sei. Sie hätten in Syrien lediglich den Status von „Maktumin“ (nichtregistrierten Ausländern) gehabt. Obwohl die Familien der Kläger bereits vor der Gründung des syrischen Staates auf dem jetzigen Staatsgebiet lebten, verweigere ihnen der syrische Staat die syrische Staatsangehörigkeit. Die Großeltern der Kläger stammten aus der Türkei. Diese seien ca. 1940 von der Türkei nach Syrien ausgewandert. Für die Tatsache, dass die Großeltern der Kläger aus der Türkei stammten, gebe es zwei Zeugen. Auch werde die Kopie eines Auszugs aus dem türkischen Personenstandsregister, Herrn \_\_\_\_\_, den Großvater des Klägers zu 1, betreffend, zur Gerichtsakte gereicht. Nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz besitze das Kind eines türkischen Staatsangehörigen, welches im Ausland geboren werde, automatisch die türkische Staatsangehörigkeit. Die Großeltern der Kläger hätten ihre türkische Staatsangehörigkeit nie aufgegeben. Sie seien in Syrien auch nie als syrische Staatsangehörige anerkannt worden, obwohl sie dort bereits vor 1962 gelebt hätten. Ob die Kläger ihre türkische Staatsangehörigkeit realisieren könnten, sei allerdings fraglich. Zunächst müssten die Eltern sich in das türkische Familienregister eintragen lassen, damit sich dann wiederum ihre Kinder bzw. die Kläger in das türkische Familienregister und das türkische Staatsangehörigenregister eintragen lassen könnten. Ob der Nachweis der Herkunft von einem türkischen Staatsangehörigen möglich sei, sei fraglich.

Die Kläger müssten bei einer Rückkehr nach Syrien eine Gruppenverfolgung der Yeziden bzw. eine individuelle Verfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit befürchten. Dasselbe gelte für die Abschiebung in die Türkei. Die Kläger könnten nicht nach Syrien zurückkehren

bzw. in die Türkei reisen, weil sie dort ihre religiöse Überzeugung als Yeziden nicht mehr leben und wahren könnten. Sie könnten ihre religiöse Überzeugung nicht mehr offen leben, da sie sonst mit Übergriffen der moslemischen Mehrheitsbevölkerung rechnen müssten. Die in der Rechtsprechung insbesondere vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vertretene Auffassung, dass Yeziden in Syrien und in der Türkei nicht unzumutbar behindert würden, weil es eine Glaubensausübung im öffentlichen Bereich bei den Yeziden nicht gebe, sei unzutreffend. Die yezidische Religion sei per se keine Geheimreligion und die Geheimhaltung von religiösen Sitten diene nur dem Schutz der Religionsangehörigen. Eine religiöse Betätigung der Yeziden finde im Bundesgebiet auch öffentlich statt. Die Yeziden würden sich in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Andersgläubigen zu ihrer Religion bekennen und die Sitten und Gebräuche würden auch öffentlich ausgeübt. Die Yeziden hätten öffentliche Gebetsräume und Gemeindezentren aufgebaut, in denen bei offenen Türen und mit Teilnahme zahlreicher nichtyezidischer Besucher religiöse Feiern stattfänden, wie sie im yezidischen Kalender verzeichnet seien, außerdem Hochzeiten und Beerdigungen. Die Yeziden übten ihre Religion wieder frei aus, ohne sich ins Private zurückzuziehen, um nicht Opfer von religiösen Übergriffen zu werden. Dies sei durch ein Sachverständigengutachten des Zentralrats der Yeziden in Deutschland zu ermitteln. Eine solche Beweiserhebung wäre auch entscheidungserheblich, da gemäß Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie auch eine öffentliche Religionsausübung geschützt sei.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie ist der Ansicht, dass es der überwiegenden Mehrheit der obergerichtlichen Rechtsprechung entspreche, dass die Verweigerung der Wiedereinreise nach Syrien in der Regel aus asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich nicht relevanten Gründen erfolge. Könne ein Staatenloser wie hier nicht in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren, stelle sich regelmäßig nicht mehr die Frage, ob ihm dort politische Verfolgung drohe. Von der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, die an sich immer zu erfolgen habe, könne abgesehen werden, wenn – wie vorliegend – wenig oder keine Aussicht bestehe, dass der potentielle Rückkehrer abgeschoben werde und bzw. freiwillig zurückkehre. Das Gericht könne sich auf die Aufhebung der Abschiebungsandrohung, die in einem solchen Fall eine rechtswidrige Androhung auf „Vorrat“ wäre, beschränken. Die erforderliche Aufhebung der Abschiebungsandrohung habe die Beklagte mit Schriftsatz vom 24. Juli 2007 bereits selbst vorgenommen. Den Klägern drohe bei einer

Rückkehr nach Syrien und in die Türkei weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Gruppenverfolgung.

Der Senat hat den Beteiligten am 24. April 2009 angekündigt, dass beabsichtigt sei, der Berufung durch Beschluss gemäß § 130 a VwGO stattzugeben, da diese einstimmig für begründet angesehen und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten werde. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, sich zu dieser Verfahrensweise zu äußern. Gegenstand der Beratung sind auch ein Heft Verwaltungsvorgänge der Beklagten, zwei Hefte Ausländerakten des Landrats des Lahn-Dill-Kreises, die die Klagen der Kinder der Kläger betreffenden Gerichtsakten – 3 A 2841/05.A und 3 A 2871/05.A – nebst den dort beigezogenen zwei Heften Verwaltungsvorgängen der Beklagten und den Beteiligten durch Übersendung von Aufstellungen am 7. April 2004, am 18. Juli 2008 und am 24. April 2009 bekanntgemachte Erkenntnisquellen, betreffend die Situation in Syrien und in der Türkei, gewesen.

## II.

Der Senat kann über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 130a Satz 1 VwGO). Die Beteiligten sind zuvor gemäß den §§ 130a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO zu dieser Absicht gehört worden. Einer erneuten Anhörung bedurfte es nicht, obwohl die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 19. Mai 2009 die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Vorstands des Zentralrats der Yeziden für erforderlich gehalten haben. Dieses Vorbringen entspricht nämlich dem Vorbringen der Kläger in ihrem Schriftsatz vom 18. August 2008.

Die Berufung ist zulässig. Das Recht des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, sich an dem Verfahren als Berufungskläger zu beteiligen, ergibt sich aus den §§ 87b AsylVfG, 6 Abs. 2 AsylVfG a. F.

Die Berufung ist begründet, weil die Kläger zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats weder als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a

Abs. 1 GG anzuerkennen sind noch ihnen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention – gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG/§ 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG regelmäßig nur zuerkannt werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt ist. Offenbleiben kann dies nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommender Staaten die Gefahr politischer Verfolgung entweder bejaht oder verneint werden kann. Daraus folgt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz – anders als der subsidiäre ausländerrechtliche Abschiebungsschutz – nicht isoliert bezogen auf einen einzelnen Abschiebestaat geprüft und abgeschichtet werden kann. Vielmehr sind alle Staaten in die Prüfung einzubeziehen, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene möglicherweise besitzt oder in denen er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt unabhängig davon, im welchem Stadium des asylrechtlichen Verfahrens sich der Betroffene auf die Staatsangehörigkeit eines Staates und eine ihm dort drohende politische Verfolgung beruft (BVerwG, Ur. v. 08.02.2005 – 1 C 29/03 – BVerwGE 122, 376). Nichts anderes hat für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im dem oben beschriebenen Sinn zu gelten.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Kläger die syrische Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Nicht abschließend geklärt werden kann im vorliegenden Verfahren, ob die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. diese erlangen können.

Im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 2008 wird auf Seite 10 ausgeführt, dass im Jahr 1962 anlässlich einer Volkszählung ca. 120 000 bis 150 000 in Syrien lebenden Kurden die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt wurde. Nach Ansicht der syrischen Regierung hielten sich diese hauptsächlich aus der Türkei und dem Irak eingewanderten Kurden illegal in Syrien auf. Unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungswachstums gehe man inzwischen von 250 000 bis 300 000 Betroffenen aus. Diejenigen unter ihnen, die 1962 keine andere Staatsangehörigkeit nachweisen konnten, würden seitdem als Staatenlose gelten. Einen Großteil dieser Gruppe führe der syrische Staat seitdem als sich legal in Sy-

rien aufhaltende Ausländer („Adschnabi“). Sie würden wie alle sonstigen in Syrien lebenden Ausländer in einem gesonderten Zivilregister geführt und erhielten rot-orangene Identitätsausweise. Daneben gebe es noch die Gruppe der sog. „Maktumin“. Anders als den „Adschnabi“ sei diesem Personenkreis aus unbekanntem Gründen bei der Volkszählung 1962 die Registrierung verweigert worden. Personen, die der Gruppe der „Maktumin“ angehörten, hätten keinerlei Rechte, würden behördlich nicht erfasst und erhielten keinerlei staatliche Dokumente. Gegen ein geringes Entgelt könnten sie eine sog. weiße Identitätsbescheinigung des Mukhtars (Ortsvorstehers) erhalten; da diese Bescheinigungen bei entsprechender Bezahlung von vielen Ortsvorstehern jedoch auch bewusst inhaltlich falsch ausgestellt würden, komme ihnen keinerlei Beweiswert zu. Die Maktumins dürften zwar in der Regel die Grundschule besuchen, erhielten jedoch keine Abschlusszeugnisse; der Besuch weiterführender Schulen oder der Universität sei ihnen ebenso wenig möglich wie eine Berufsausbildung, Ablegung einer Führerscheinprüfung oder Registrierung von Eheschließungen und Geburten. Kinder eines Vaters dieser Gruppe würden automatisch selbst zu Maktumin, da in Syrien Staatsangehörigkeitsfragen allein vom Status des Vaters abgeleitet würden.

Die Kläger haben schon bei ihrer Anhörung beim Bundesamt – ohne anwaltliche Vertretung – angegeben, in Syrien keinen Pass oder Personalausweis gehabt zu haben. Der Kläger zu 1 hat angegeben, als Ausländer keinen Wehrdienst geleistet zu haben und „nur so eine Art Papier“ in weiß gehabt zu haben. Bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger zu 1 zudem angegeben, dass sie „Maktum“ gewesen seien, die nur eine weiße Aufenthaltsgenehmigung besaßen und kein orange-rotes Papier. Angesichts dieser stimmigen Angaben der Kläger geht der Senat davon aus, dass die Kläger aus Sicht des syrischen Staates staatenlos und nicht registriert sind („Maktumin“).

Als aus Sicht des syrischen Staates staatenlose Personen haben die Kläger bezüglich Syriens keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, da sie aufgrund ihrer illegalen Ausreise nicht wieder nach Syrien einreisen können und diese Wiedereinreisesperre nicht an asylerhebliche Merkmale anknüpft.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 2001 an das VG Aachen gelte sowohl für die „Adschnabi“ als auch für die „Maktumin“, dass eine Wiedereinreise nach Syrien rechtlich nicht und faktisch meist nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich sei. Es bedürfe dazu erheblicher Anstrengungen und vermutlich Bestechungen seitens der betreffenden Personen gegenüber syrischen Amtsträgern. Die harte Haltung der syrischen Behörden sei dabei völlig unbelastet von der Frage, wie viele Jahre, teilweise Jahrzehnte die betreffenden Personen sich zuvor in Syrien aufgehalten hätten. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. April 2001 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes heißt es, dass die Frage, ob staatenlosen, aus Syrien stammenden kurdischen Volkszugehörigen, die Syrien illegal verlassen hätten, von den syrischen Behörden verwehrt werde, nach Syrien wieder einzureisen, klar mit ja beantwortet werden könne. Dabei mache es im Regelfall keinen Unterschied, ob sie zuvor über eine Ausländerkarte (Aufenthaltskarte) verfügten oder nicht. Nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 5. November 2002 an das VG Magdeburg können diejenigen Kurden, die als Ausländer registriert sind, nach Syrien nur dann wieder einreisen, wenn sie diese Wiedereinreise zuvor mit den syrischen Behörden abgestimmt haben, d. h. wenn sie für die Ausreise einen seinem Wesen nach temporären Grund hatten und diese temporäre Ausreise im Einvernehmen mit den syrischen Behörden stattgefunden hat. Ein aus Syrien kommender Kurde, der ohne Abstimmung und damit ohne Rückversicherung zu seiner Wiedereinreise aus Syrien ausgereist sei mit der Perspektive, sich dauerhaft in einem anderen Land anzusiedeln, werde nach Einschätzung des Orient-Instituts aller Voraussicht nach keine Wiedereinreise nach Syrien ermöglichen können – außer, und das sei natürlich im Einzelfall stets unvorhersehbar, diese Leute verfügten über irgendwelche Beziehungen, die sie in diesem dann erstrebten Sinne, etwa nach Syrien zurückkehren zu können, einsetzen könnten. Nach Auswertung dieser Auskünfte steht zur Überzeugung des Senats fest, dass den Klägern als aus Sicht des syrischen Staates staatenlosen Personen kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens die Wiedereinreise nach Syrien verweigert werden würde.

Ein Staat, der einen Staatenlosen – aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen – ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, löst seine Beziehung zu den Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen dann in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat und ist

nicht mehr taugliches Subjekt „politischer Verfolgung“ im Sinne des Asylrechts. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. Dann aber ist es unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ebenso wie im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der insoweit tatbestandlich nicht weiter reicht als Art. 16a Abs. 1 GG, unerheblich, ob dem Staatenlosen im früheren Aufenthaltsland – könnte und würde er dahin zurückkehren – noch Verfolgung droht. Damit wird – mit anderen Worten – ein Asylanspruch gegenstandslos, nichts anderes hat in diesem Zusammenhang für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu gelten; der Status der betroffenen Person richtet sich nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl II S. 473 und 1977 II S. 235 – StlÜbk). Art. 31 StlÜbk gewährleistet ihnen einen besonderen Ausweisungs- und Abschiebungsschutz (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2005 - 1 C 17/03 - BVerwGE 123, 18; BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 - 9 C 3/95 - NVwZ-RR 1996, 205; BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 - 9 C 75/99 - NVwZ-RR 1996, 471).

Die Wiedereinreisesperre für „Maktumin“ beruht nach Überzeugung des Senats auf im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen. Der Senat folgt insoweit der Einschätzung des OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 22.12.2006 – 3 B 19.05 – juris [Rdnr. 44, 45]), das ausgeführt hat:

„Gegen die Asylerheblichkeit der syrischen Wiedereinreisesperre spricht, dass sie nicht auf die ganze Bevölkerungsgruppe der in Syrien ansässigen Kurden und auch nicht auf die Untergruppe der Kurden yezidischen Glaubens gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 181 = NVwZ-RR 1996,471). Eine generelle Anknüpfung der Wiedereinreiseverweigerung an die kurdische Volkszugehörigkeit ist nicht feststellbar, weil die Mehrzahl der syrischen Kurden (ca. 90 %) syrische Staatsangehörige sind und deshalb nicht der Wiedereinreisesperre unterliegen (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 5. November 2002 und vom 1. Oktober 2001). Gleiches gilt für die Untergruppe der kurdischen Yeziden. Von diesen ist nur die Hälfte staatenlos (vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Verfolgung der Yeziden in Syrien“ vom Juni 2003, S. 4) Die andere Hälfte der kurdischen Yeziden besitzt demnach die syrische Staatsangehörigkeit und ist deshalb von der Aussperrung nicht betroffen.

Es fehlt damit eine Anknüpfung der Wiedereinreisesperre an asylrechtliche Merkmale wie die Volkszugehörigkeit, die Religion oder etwa die politische Überzeugung. Vielmehr stehen für den syrischen Staat dabei ordnungsrechtliche Erwägungen im Vordergrund, die nicht an die Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfen und

deshalb ohne Asylrelevanz sind (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 29. September 2005 - 1 LB 38/04 -; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. September 2002 - 3 R 3/02 -; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2001 - A 2 S 26/98 -). Mit einer ungenehmigten Ausreise über die ‚grüne Grenze‘ ist regelmäßig ein Verstoß gegen die syrischen Ausreisebestimmungen verbunden. Danach ist es verboten, ohne gültige Papiere und Ausreisevisum auszureisen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. April 2001 an das Verwaltungsgericht Saarlouis; Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 5. November 2002). Darüber hinaus profitiert das syrische Regime auch wirtschaftlich von der Ausreise staatenloser Kurden aus begehrten Ansiedlungsgebieten (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1. Oktober 2001). Eine Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale ist damit aber nicht verbunden (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. September 2002 - 3 R 3/02 -; OVG Magdeburg, Urteil vom 27. Juni 2001 - A 3 S 461/98 -).

Der Senat muss nicht prüfen, ob Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen, weil die Beklagte im Laufe des Berufungsverfahrens die ursprünglich ausgesprochene Abschiebungsandrohung abgeändert und die ausdrückliche Benennung des Zielstaats Syrien aufgehoben hat. Es entspricht der gerade für Abschiebungsandrohungen nach Syrien bei in Syrien geborenen kurdischen Volkszugehörigen yezidischen Glaubens entwickelten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat ausnahmsweise dann ohne Prüfung von Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (nunmehr Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) aufgehoben werden darf, wenn bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren zweifelsfrei feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist (BVerwG, Urt. v. 10.07.2003 – 1 C 21/02 – BVerwGE 118, 308). Wird die Abschiebungsandrohung in einem bestimmten Zielstaat schon von der Beklagten aufgehoben, enthebt dies das Gericht ebenso der Prüfung, ob Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Syriens bestehen.

Auch soweit bei den Klägern eine türkische Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, kann daraus kein Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten abgeleitet werden, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Es lässt sich nicht feststellen, dass die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. diese erlangen können. Die Kläger haben lediglich mit Herrn. eine Person bezeichnet, bei der es sich um einen Großvater des Klägers zu 1 handeln soll und der die türkische Staatsangehörigkeit besessen haben soll. Auch wenn die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt vermittelt wird (vgl. dazu OVG Münster, Ur. v. 23.07.2003 - 8 A 3920/02.A -), steht damit nicht fest, dass die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Für zuverlässige personenstandsrechtliche Nachforschungen wären weitere Angaben erforderlich, wie der vollständige Name auch der anderen Großeltern der Kläger, deren Geburtsdaten und Geburtsort, der Ort der personenstandsamtlichen Registrierung sowie die entsprechenden Angaben für die Eltern der Kläger (vgl. die vom Senat eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2009). Die Kläger können offenbar weitere Angaben nicht machen; weitere Ermittlungen des Senats sind deshalb nicht erfolgversprechend. Sollten die Kläger die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, wäre sie jedenfalls – was die Kläger selbst einräumen – nur sehr schwer zu realisieren.

Der Senat prüft dennoch für den Fall, dass die Kläger türkische Staatsangehörige sein sollten, das Bestehen eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei. Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Der Prüfung wird bei der Prüfung des Asylanspruchs der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrundegelegt, da die Kläger bei ihrer Flucht aus Syrien nur durch die Türkei durchgereist sind und dort keine Verfolgung erlitten haben. Es besteht deshalb auch kein Anlass, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) von einem ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht der Kläger vor Verfolgung begründet ist, auszugehen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der türkische Staat oder diesem gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG gleichgestellte Parteien, Organisationen oder nichtstaatliche Akteure, was bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu beachten ist, die Kläger wegen Aktivitäten in Syrien oder in Deutschland verfolgen.

Würden die Kläger zukünftig in der Türkei leben, würde ihnen aufgrund ihres yezidischen Glaubens auch keine Gruppenverfolgung drohen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (vgl. Urteile des BVerwG v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243 und vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 - Buchholz 402.242 § 60 AufenthG Nr. 30). An den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben für die Gruppenverfolgung ist auch unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie festzuhalten (BVerwG, Ur. v. 21.04.2009 - 10 C 11/08 -). Danach kann sich die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände und Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines staatlichen Verfolgungsprogramms (vgl. hierzu Ur. d. BVerwG v. 05.07.1994 – 9 C 158.94 – BVerwGE 96, 200) – ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. Ur. v. 18.07.2006 a. a. O.). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die

aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. Ur. v. 05.07.1994, a. a. O.). Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermitteln, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d. h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchialternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss, und auch kein interner Schutz.

Die Kläger, sollten sie sich in der Türkei ansiedeln, müssten nicht im Siedlungsgebiet der kurdischen Yeziden im Südosten der Türkei leben. Für eine Verfolgung außerhalb dieses traditionellen Siedlungsgebiets fehlen jegliche Anhaltspunkte. Schon deshalb besteht für die Kläger keine Gefahr der Gruppenverfolgung in der Türkei wegen ihres yezidischen Glaubens. Aber auch wenn sich die Kläger im Südosten der Türkei ansiedeln sollten, droht ihnen aufgrund ihrer yezidischen Religion keine Gruppenverfolgung. Der Senat schließt sich der unter anderem vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Ur. v. 17.07.2007 - 11 LB 332/02 -) und vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Ur. v. 24.10.2007 - 3 L 380/04 -) vertretenen Auffassung an, dass glaubensgebundene Yeziden gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht von einer asylerblichen Gruppenverfolgung betroffen sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass nur noch sehr wenig Yeziden in der Türkei leben und seit Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen auf Yeziden bekanntgeworden sind, somit die für eine Gruppenverfolgung erforderliche „Verfolgungsdichte“ fehlt. Vom Auswärtigen Amt wird die Anzahl der noch in der Türkei lebenden bzw. dorthin zurückgekehrten Yeziden auf zuletzt ca. 2 000 beziffert (vgl. Lagebericht vom 25. Oktober 2007, S. 20; Lagebericht vom 11. Januar 2007, S. 26). Nach Angaben von Vertretern der Syriani und Yeziden sind in ihren Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen gegenüber diesen Religionsgruppen mehr bekannt geworden (AA, Lagebericht vom 11.

Januar 2007, S. 26). Es bestünden aber noch Probleme bei der – die Kläger nicht betreffenden – (Wieder-) Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken, zumal in Teilen dieser Gebiete ein Grundbuchwesen erst im Aufbau begriffen sei (AA, Lagebericht vom 25. Oktober 2007, S. 21; AA, Lagebericht vom 11. Januar 2007, S. 26).

Auch die Behauptung der Kläger, die yezidische Religion würde nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland in der Öffentlichkeit ausgeübt und an einer öffentlichen Religionsausübung seien sie bei einer Ansiedelung in der Türkei gehindert, führt nicht dazu, dass die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sind oder ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Das Asylrecht aus Art. 16 a Abs. 1 GG umfasst nur das sog. „forum internum“, die den unverzichtbaren und unentziehbaren Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfassende religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9/03 - BVerwGE 120, 16). Bei der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sind allerdings für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion u. a. die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen umfasst, mithin auch das „forum externum“. Als Verfolgungshandlung gelten nach Art. 9 Abs 1 a) Qualifikationsrichtlinie Handlungen, die aufgrund ihre Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Auch unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG führt somit nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit zu einer Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.03.2009 - 10 C 51.07 -).

Die Behauptung der Kläger, die Sitten und Gebräuche der Yeziden würden in der Bundesrepublik Deutschland auch öffentlich ausgeübt, die Yeziden hätten öffentliche Gebetsräume und Gemeindezentren aufgebaut, in denen bei offenen Türen und mit Teilnahme zahlreicher nichtyezidischer Besucher religiöse Feiern stattfänden, steht im Widerspruch zu

den bisherigen Erkenntnissen über die Ausübung der yezidischen Religion. Nach diesen wird die Zugehörigkeit zum Yezidentum ausschließlich über Geburt vermittelt. Eine Konversion zum Yezidentum ist nicht möglich, der Religion ist folglich das Element der Missionierung fremd. Das Yezidentum zeichnet sich durch ein strenges Kastensystem aus, so kann z. B. nur innerhalb einer Kaste geheiratet werden. Die religiösen Rituale der Yeziden dürfen nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden. Die Yeziden werden deshalb auch als Geheimorganisation bezeichnet (vgl. etwa Amnesty International an VG Köln vom 16.08.2005). Nach bisheriger Auffassung durften religiöse Rituale der Yeziden somit nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden. Da ein Übertritt zum durch Geburt vermittelten Yezidentum nicht möglich ist, gibt es eigentlich keinen Grund, religiöse Rituale abweichend von der bisherigen Tradition öffentlich durchzuführen. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass die entsprechenden Behauptungen der Kläger zutreffen, würde dies nicht zu einer schwerwiegenden Verletzung der Religionsfreiheit führen. Die Kläger könnten dann nämlich lediglich ihre Religion in der Türkei – der Tradition der Religion entsprechend – nicht mehr öffentlich ausüben. Darin liegt keine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit (Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich), die allein die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen würde (ebenso: OVG des Saarlandes, B. v. 26.03.2007 - 3 A 30/07 -; Niedersächsisches OVG, B. v. 13.11.2008 - 11 LA 174/08 -). Der Anregung der Kläger, zur Frage der Religionsausübung der Yeziden in der Öffentlichkeit Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Zentralrats der Yeziden in Deutschland einzuholen, musste der Senat deshalb nicht folgen.

Eine Prüfung, ob Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei bestehen, ist entbehrlich, da die Türkei in der geänderten Abschiebungsandrohung nicht ausdrücklich genannt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.12.2001 – 1 C 11/01 – BVerwGE 115, 267).

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen zu tragen, weil sie unterlegen sind (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten sind nach § 83 b AsylVfG nicht zu erheben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.